

ATHINA-Zertifikatsrichtlinie

Das ATHINA-Zertifikat wird personengebunden an Apotheker*innen erteilt.

Voraussetzungen für den Erwerb des ATHINA-Zertifikats:

- Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke (Ø mind. 10 Arbeitsstunden/Woche)
- Schulung:
 - Teilnahme an einer seitens der Apothekerkammer angebotenen ATHINA-Schulung (Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu 45 Min.) mit den Inhalten:
 - Grundlagen Interaktionsmanagement
 - Einführung in das Medikationsmanagement und Brown Bag Review unter Bearbeitung von Fallbeispielen
 - Umsetzung von ATHINA in der Apotheke inkl. praktischer Übungen mit dem ATHINA-Bogen
 - Tool-Workshop inkl. Patienten- und Arztansprache
 - Die Apothekerkammer bietet im Anschluss an diese Schulung eine sog. ATHINA-Fallkonferenz an. Die Teilnahme ist fakultativ und für den Teilnehmer nicht zertifikatsrelevant. Der im Rahmen der Fallkonferenz eingereichte Patientenfall kann für die Zertifizierung anerkannt werden.
 - Praxisphase:
 - Bearbeitung und Einsendung von mindestens vier Patientenfällen an die ATHINA-Koordinationsstelle innerhalb von sechs Monaten nach der Schulung (in begründeten Fällen ist eine Verlängerung des Zeitraums möglich). Hiervon kann ein Patientenfall im Rahmen einer ATHINA-Fallkonferenz erbracht werden.
 - Parallel Teilnahme an mindestens acht ATHINA-Fallpräsentationen als Web-Seminar zu je 2 Unterrichtseinheiten à 45 Min. (alternativ als Präsenzveranstaltung).
 - Der ATHINA-Verbund stellt sicher, dass jährlich ein (Online-)AMTS-Symposium angeboten wird. Die Teilnahme an dem Symposium ist fakultativ und für die Teilnehmer nicht zertifikatsrelevant.
 - Tutorenbetreuung:
 - Bei zwei von vier eingesandten Patientenfällen jedes Teilnehmenden erfolgt eine fachliche Überprüfung und Rückmeldung, z.B. durch einen Tutor. Diese ist in der Teilnahmegebühr enthalten.
 - Ab Erteilung des ATHINA-Zertifikats ist dieses 36 Monate gültig.

ATHINA-Zertifikatsrichtlinie

Rezertifizierung

Voraussetzungen für die Erneuerung des ATHINA-Zertifikats:

- Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke (Ø mind. 10 Arbeitsstunden/Woche)
- Innerhalb von drei Jahren nach der erstmaligen ATHINA-Zertifikatserteilung bzw. nach Erneuerung des ATHINA-Zertifikats:
 - Bearbeitung und Einsendung von mindestens drei Patientenfällen an die ATHINA-Koordinationsstelle. Hiervon kann ein Patientenfall im Rahmen einer ATHINA-Fallkonferenz erbracht werden.
 - Teilnahme an Seminaren oder Web-Seminaren mit AMTS-relevanten Inhalten, die von einer ATHINA-Kammer angeboten werden (mindestens 4 Unterrichtseinheiten zu 45 Min.).

Die Verlängerung des ATHINA-Zertifikats muss durch den/die ATHINA-Apotheker*in nach Ablauf des ATHINA-Zertifikats bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein beantragt werden. Dem Antrag sind jeweils in Kopie die Teilnahmebescheinigungen der geforderten Seminare/Web-Seminare und die Bescheinigungen der eingereichten ATHINA-Fälle beizufügen.